



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 17.12.2018

Nr. 26

S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22, 26. Änderung (Bereich Matthias-Claudius-Straße / Hagenstraße)**
- **Öffentliche Zustellung an Herrn Christoph Knipping**
- **Öffentliche Zustellung an Herrn Frank Schlinkert**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des

Bebauungsplanes Nr. 22, 26. Änderung (Bereich Matthias-Claudius-Straße / Hagenstraße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 27.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Dinslaken am 27.10.2011.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Bereich und Inhalt der Berichtigung ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 06.12.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

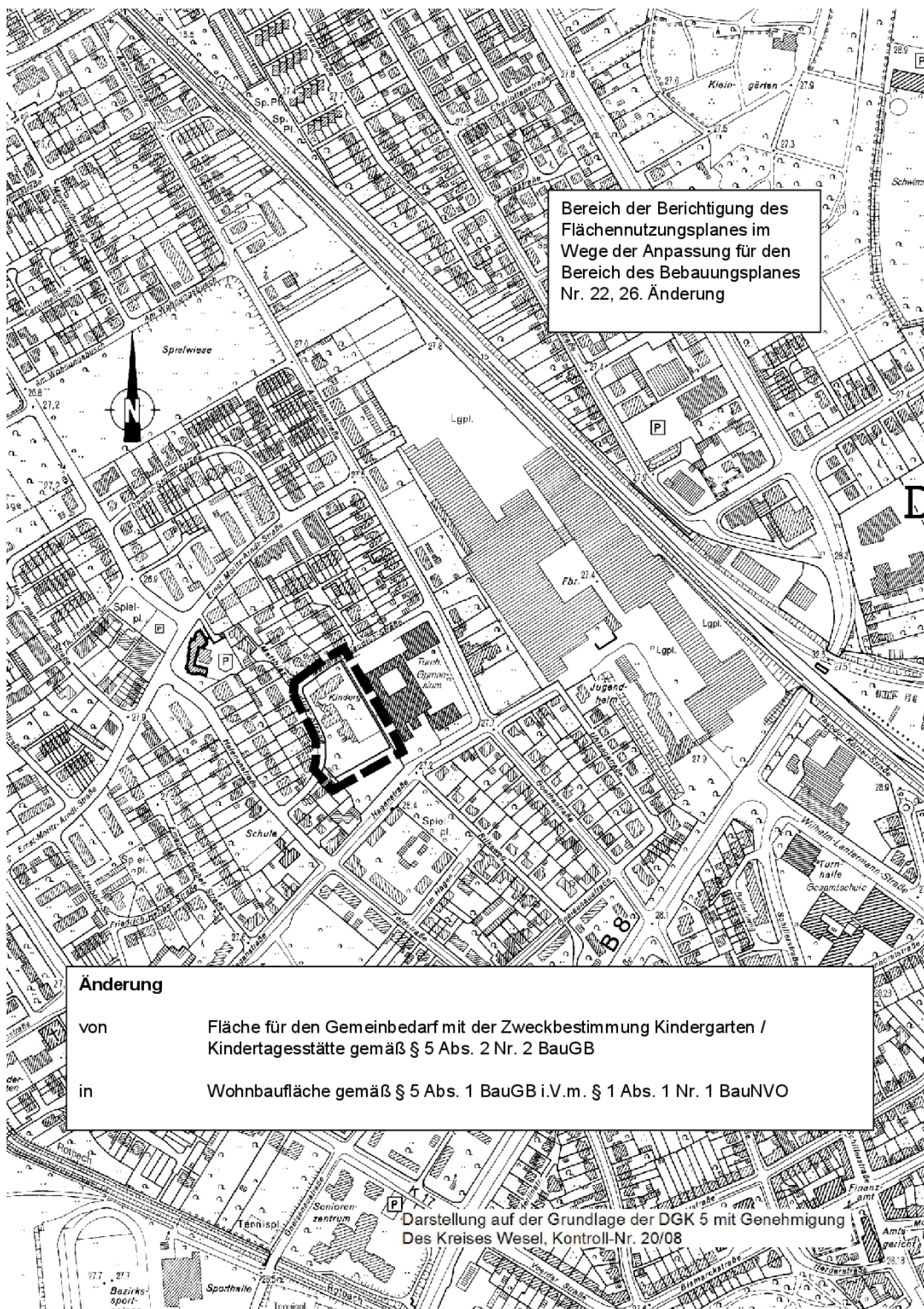


Abbildung: Bereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22, 26. Änderung

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken, Fachdienst Recht,
vom 15.10.2018 (AZ: 3.503/uvg/knipping)

an

Christoph Knipping

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 3 – Fachdienst 3.5 Recht, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 14.12.18

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Kraft

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Steuerbescheid der Stadt Dinslaken vom 14.12.2018
(AZ: 01121408.8/0200)

an

Herrn
Frank Schlinkert
Letzte bekannte Anschrift:
Klarastr. 28
46537 Dinslaken

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.1 Haushalt, Steuern, Platz d'Agén 1, Zimmer 234, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 14. Dezember 2018

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Schumacher